



Der

12

Stadt Chemnitz

Armen-Ordnung.



10.

Chemnitz, 1800.

12
20
23
12
17
12
12
12
12
2
12
12
12
12
12
12
12
12
12
12



113

1601

1601



11

1601



Von Gottes Gnaden, Friedrich
August Herzog zu Sachsen, Jülich
Cleve, Berg Engern und Westpha-
len ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe getreue. Nachdem Wir die von euch bey der
Stadt Chemnitz errichtete, unterm 5. mens. præct.
anhero eingesendete Armen-Ordnung auf Uns davon
beschehenen geziemenden Vortrag, zu approbiren kein
Bedenken gefunden; Als lassen Wir euch solches zur
Resolution hierdurch ohnverhalten seyn, mit dem Be-
gehren, ihr wollet auf die Beobachtung sothaner Ar-
men-Ordnung gebührende Obsicht führen. Daran
geschiehet Unsere Meinung. Datum Dresden, den
2. December, 1773.

A. H. Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kreschmar, S.

ant

Nach.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser Gnädigster Herr, in dem unterm 11. April, 1772. ins Land ergangenen erneuerten und erläuterten Mandat wegen Versorgung derer Armen und Abstellung des Bettelwesens, unter andern heilsamen Verordnungen zugleich gemessenst mit anbefohlen, daß von jedes Orts Obrigkeit, eine besondere Armenordnung errichtet werden soll; Als ist zu Pflichtschuldigster Befolgung dieses höchsten Unbefohlnisses, diese Armenordnung bey der Stadt Chemnitz mit Zugiehung dieser Stadt Viertelsmeister und Ausschusshpersonen entworfen, und wie es künftig mit Versorgung derer einheimischen Armen, und gänzlichen Abstellung des Bettelns in hiesiger Stadt gehalten werden soll, festgesetzt worden.

Cap. I.

Von denen Mitteln zur Versorgung derer Armen

§. 1.

Von denen Hospitälern.

Da bereits in hiesiger Stadt zwey Hospitäler, nemlich der Hospital St. Georgi und der Hospital zum heiligen Geist, und zwar jener zur Versorgung alter unvermögender Männer, dieser aber zur Verpflegung dürftiger Weibspersonen vorhanden;

So werden in solche, wie zeithero, der Absicht der Stifter gemäß, von Zeit zu Zeit, die gefestete Anzahl armer unvermögender resp. Manns- und Weibspersonen, und vorzüglich arme, Bürger und Bürgerwitwen aufgenommen und verpfleget, öffentlichen Landstreichern aber, auch allen gottlosen und liederlichen Gesindel, wird darinnen kein Aufenthalt gestattet.

§. 2.

Von andern milden Stiftungen.

Gleichergestalt sind alle andere, zum Besten des hiesigen Armuths vorhandene milde Stiftungen, wie zeithero, fernerhin, leediglich zum Unterhalt einheimischer Armen anzuwenden;

Und

Und damit diese piae causae im guten Stande erhalten werden;

So haben die Vorstehere der vorgedachten beyden Hospitäler sowohl als des Armenkastens, alles Ernstes dahin zu trachten, daß mit des hiesigen Hrn. Superintendentens und unsern Vorwissen und erhaltener Einwilligung die Capitalla gegen Consens, und sonst, gnugsam sicher untergebracht, die davon gefälligen Interessen zu rechter Zeit eingehoben, und zu nichts anders, als zu Unterhaltung derer einheimischen Armen, und sonst denen Absichten derer Stiftere gemäß, angewendet werden.

§. 3.

Von denen zeithero, zu Versorgung derer Armen gehaltenen Mitteln.

Da auch ausserdem dasjenige, was an denen Sonn- und Feiertagen, in der hiesigen St. Jacobi-Kirche, durch den Vormittags-Klingelbeutel gesammelt, und in denen, in besagter Kirche angebrachten Stöcken eingelegt wird, von Alters her, zum Armenkasten abgegeben, und nebst dem bey Hochzeiten und Begräbnissen gesammelten freywilligen Almosen, zum Besten des Armuths verwendet worden;

So hat es dabey allenthalben noch fernerhin sein unverändertes Bewenden, jedoch mit dieser Erläuterung, daß vor die, bey denen Hochzeiten, vor das Armuth eingeführte freywillige Auflage, etwas überhaupt zu entrichten und anzunehmen, schlechterdings nicht gestattet, sondern die zu dieser Auflage eingeführte, vom Kirchen- und Armenvoigte zu überbringende Büchse, an dem Orte, wo die Hochzeit gehalten wird, von Tisch zu Tisch herum gegeben, das eingelegte Geld sodann, von einem derer Herren Geistlichen, oder von dem Hochzeitvater und Hochzeitsbitter gezehlet, der Betrag aufgeschrieben, und von dem Kirchen- und Armenvoigte an den verpflichteten Vorsteher des Armenkastens sofort abgeliefert werden solle.

§. 4.

Von verschiedenen angeordneten neuen Collecten.

Wellsn aber vorgedachte milte Stiftungen und sonstigen Einkünfte, nebst denen quartallier durch verpflichtete Almosensammler, colligirten Beiträgen, zur Versorgung des bey voriger Eheuerung sehr angewachsenen Armuths, bey weiten nicht zulänglich seyn wollen; So wird, nach Erlaubnis Eingangsgedachten höchsten Befehls, hiermit festgesetzt, daß

- 1) Bey Testamenten oder Erichtung eines andern letzten Willens, vermögende Leute, mit Stimpf und Bescheidenheit, zur Versorgung derer Armen etwas zu vermachen oder zu schenken veranlasset,
- 2) Bey Käufen, Tauschen und andern dergleichen Contracten, ingleichen bey Erbshei-

- Ertheilungen, die Contrahenden und Erben, zu einer Gabe vor das Armuth, von Obrigkeitswegen anermahnet, oder bey außgerichtlichen Ertheilungen, von dem Vorsteher des Armenkastens, darum ersuchet,
- 3) Bey Kindtaufessen, wie bey Hochzeiten, von dem Kirchen- und Armenvoigt, die vorhandene Büchse überbracht und von Tisch zu Tisch herum gegeben, und ein Allmosen vor das Armuth colligiret,
 - 4) Bey Beerdigungen, durch die Leichenbestellere, ein freywilliger Beitrag, zu gleichmäßigen Behuf, wie zeithero, fernerhin eingebracht,
 - 5) In denen Kirchen zu St. Jacobi und zu St. Johannis, bey der Communion, ein Becken ausgefetzt, auch
 - 6) In hiesigem Posthause und denen Gasthöfen, verschlossene Büchsen ausgehändiget, und dadurch denen Reisenden und andern Leuten, ihre Freygebilgkeit gegen das Armuth zu bezeigen, Gelegenheit gegeben,
 - 7) Von jedem, der bey hiesiger Stadt das Bürgerrecht erlanget, A ch t Groschen.
 - 8) Von jedem, der bey einer Profession oder Handwerk, das Meisterrecht gewinnet, ebenfalls A ch t Groschen,
 - 9) Von jedem Gesellen, beym Lossprechen, Z w e y Groschen, und von jedem Lehrlingen, beym Aufdingen E i n Groschen, hingegen von denen von der Kaufmannschaft und denen Künstlern, wenigstens doppelt so viel, im Fall sie nicht freywillig ein mehrers erlegen wollen, zum Besten des Armuths entrichtet,
 - 10) Bey jeder Innung, ein gewisser Theil, von denen Einkünften, welche vor Ertheilung des Meisterrechts, Losprechung derer Gesellen und Aufdingung derer Lehrpursche zur Lade abgegeben werden, jährlich ausgefetzt, von denen übrigen Innungsgeldern abgefondert, in eine besondere Cassé gesammelt, darüber von denen Obermeistern, unter Aufsicht des Handwerks Deputat Rechnung geführt, und zur Versorgung derer verarmten Meister, deren Wittben und Kinder mit angewendet,
 - 11) Aus dem Vermögen derer hiesigen Kirchen- und übrigen piorum corporum, so weit es deren Zustand leidet, ein jährlicher Beytrag ausgefetzt, und endlich
 - 12) so lange es die Nothwendigkeit erfordert, und vorherbestimmte Einkunfts- mittel zur Versorgung derer einheimischen Armen nicht hinreichend seyn möchten, von 14 Tagen zu 14 Tagen, oder von Monat zu Monat, oder nur quartaliter, eine freywillige Collecte, von Haus zu Haus gesammelt werden sollen.

§. 5.

Von Communalanlagen.

Sollten wider Vermurthen, durch vorgemeldte Collecten, wovon sich jedoch um

um so weniger jemand auszuschließen, sondern ein jeder desto reichlicher, nach seinen Vermögensumständen beyzutragen hat, weils er sich dargegen nicht nur des göttlichen Segens zu getrösten, sondern auch von allen Ueberlauf einer großen Menge lieberlichen Gesinbels bekeyet wird, nicht so viel zu erlangen seyn, als zur Versorgung derer einheimischen Armen, von Zeit zu Zeit e. forderlich seyn dürfte; So behalten wir uns vor, mit Vorwissen der Churfürstl. Sächsl. Hochlöblichen Landesregierung, und mit Zuziehung derer Viertl. Ismeistere und Ausschuhpersonen, das ermangelnde Bedürfnis, durch anzuordnende Communanlagen ein- und aufzubringen, auch denenjenigen, welche sich zur Ungebühr entbrechen, einen freywilligen Beytrag, zu denen in vorhergehenden Spho festgesetzten Collecten zu thun, ein billigmäßiges Beytragsquantum zu bestimmen.

§. 6.

Von denen Personen, durch welche vorgedachte Collecten zu erheben.

Die in vorhergehenden 3. und 4. Spho angeordneten Collecten, werden also eingenommen und abgeliefert, daß

- a) Dasjenige, was durch den Vormittags-Ringelbeutel in der St. Jacobikirche gesammelt wird, von denen Kirchvätern in Gegenwart des Kirchners gezählet, von diesem aufgeschrieben, und durch die Kirchväter, an den Vorsteher des Armenkastens, wöchentlich abgeliefert
- b) Die Einlage in die, bey der Communion in denen Kirchen zu St. Jacobi und zu St. Johannis ausgelegten Becken, in Gegenwart eines derer Herren Geistlichen ausgezehlet, und durch den Kirchner zu St. Jacobi und den Vorsteher der Kirche zu St. Johannis, quartalliter an besagten Vorsteher des Armenkastens verrechnet
- c) Was bey Testamenten, oder Errichtung eines andern letzten Willens, in gleichen bey Käuffen, Tauschen und andern dergleichen Contracten vermachet, geschenkt und abgegeben wird, von dem Gerichtscopisten,
- d) Was bey gerichtlichen Erbvertheilungen, und bey Erlangung des Bürgerrechtes entrichtet wird, von dem Rathscopisten,
- e) Die Abgabe beym Aufdingen und Lossprechen derer Lehrlingen, auch bey Erlangung des Meisterrechts, von denen Obermeistern, oder sonstigen Vorsteher jeder Innung,
- f) Die Abgabe, bey Begräbnissen, von denen Leichenbestellern erhoben, und entweder so fort, oder doch längstens quartalliter an den verpflichteten Vorsteher des Armenkastens, mit gehörigen Ueser, oder Bacatscheinen, gegen des letztern Quittung abgeliefert, Dahingegen
- g) Die von Haus zu Haus einzubringende freywillige Collecte, durch Zwey treue

- treue und darzu geschickte Bürgere in jedem Viertel der Stadt, wechselseitig, und
- h) Die im äußersten Nothfall anzuordnenden Communanlagen, von einem Viertelsmeister, eingenommen, und an die von uns zur Versorgung derer Armen niedergesetzte Deputation, bezahlet,
 - i) Die Abgabe von Aufdingen und Lossprechen derer Lehrlingen, auch Erlangung des Meisterrechts, bey Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern, die hier keine Innung haben, ingleichen
 - k) Der Beytrag bey außsergerichtlichen Erbtheilungen, und was in denen Gasthöfen in die daselbst ausgehängte verschlossene Büchsen eingelegt wird, durch den verpflichteten Vorsteher des Armenkastens dergestalt unmittelbar erhoben werden soll, daß solchane Abgaben, von denen, die solche erlegen, und was in denen Gasthöfen eingelegt wird, von dem Besizer des Gasthofs, in dessen Beyseyn jedesmal die verschlossene Buchse zu öffnen und auszuführen ist, in ein besonders darzu zu haltendes Buch, eingeschrieben werden.

Cap. II.

Von denen Armen und deren Versorgung.

§. 1.

Wer vor arm zu achten.

Zu denen Personen, welche von vorhergedachten Anstalten, ihre Versorgung ganz oder zum Theil zu gewarten haben, sind weder Eltern welche von ihren Kindern, noch Kinder, welche von ihren Eltern versorget werden können, als welche solches von selbst zu thun verbunden, oder, daß sie von uns darzu gehörig angehalten werden sollen, sich zu versehen haben, am allerwenigsten aber Heberliche Mißthätiger und Leute, die ihr Brod selbst verdienen können, sondern leediglich diejenigen Personen zu rechnen, die außser Stande sind, sich entweder gar nicht oder doch nicht völlig zu ernähren, mithin Vater- und Mutterlose Waisen, alte gebrechliche schwache und franke Personen.

§. 2.

Wo sich die Armen anzugeben haben.

Diejenigen nun, welche sich gedachtermaßen zu wahrhaftig Armen qualificiren, haben sich bey der von uns darzu besonders niedergesetzten Deputation zu melden, ihre Dürftigkeit anzuzeigen, und besundenen Umständen nach, zu gewarten,

warten, daß sie in die Armenliste eingetragen und nach Nothdurft versorget werden sollen.

Inmessen denn die von uns zu Versorgung derer Armen niedergesetzte Deputation dahin angewiesen ist, und Kraft dies dahin angewiesen wird, daß sie bey denen ihnen angewiesenen Mitteln dahin alles Fleißes bedacht sey, daß etra heimische Arme, die es wirklich bedürftig, davon ihren Unterhalt und Lebensmittel erhalten, weswegen denn auch von derselben, wegen derer wahren Bedürffnisse hiesiger armen Einwohner, und wie solchen auf die vortheilhafteste Art abzuhelpen, bey denen Herren Gasslichen und Schuldienern auch sonst fleißige Erkundigung einzuziehen.

§. 3.

Was denen Armen zu reichen.

Ein jeder Armer, welcher in die Armenliste eingetragen worden, erhält wöchentlich, nach Befinden derer Umstände, Brod, oder Geld, oder Geld und Brod zugleich, und deswegen ein mit dem darzu vorhandenen Stempel signirtes Billet, worauf das ihm assignirte wöchentliche Quantum an Brod und Geld angesetzt ist, und mit solchen hat sich derselbe bey dem Vorsteher des Armen-Kassens, oder wo er des ausgelegten Brodes halber sonst angewiesen wird, zu melden, und gegen Vorzeigung sothanen Billers, das ihm ausgelegte Almosen, in Empfang zu nehmen, oder da'erne er solches selbst zu thun unvermögend, durch jemand anders, in Empfang nehmen zu lassen.

§. 4.

Von Versorgung derer verarmten Vater- und Mutterlosen Waisen.

Verarmte Vater- und Mutterlose Waisen, sind von der zu Versorgung derer Armen niedergesetzten Deputation, entweder gegen einen wöchentlichen Zuschuß, bey gutherzigen Personen, unterzubringen, oder aber in eine darzu besonders gemietete Wohnung aufzunehmen, und nicht nur mit nöthiger Kost, Wartung und Kleidung, zu versehen, sondern auch zur Arbeit, und hauptsächlich zur Schule und Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, so wie denen bey gutherzigen Personen untergebrachten armen Waisenkindern, das erforderliche Schulgeld zu reichen;

Wenn aber ein oder das andere dieser verarmten Waisen so weit erzogen, daß es ein Handwerk erlernen, oder sonst in Dienste treten und sein Brod erwerben kann;

So ist vor dessen Unterbringen zu sorgen, und werden die Handwerker hiermit dahin angewiesen, daß sie dergleichen verarmte Waisen ohnentgeltlich aufzingen und lossprechen.

Von Kranken und beschädigten Armen.

Kranke und beschädigte Arme, sind von unserer verordneten Deputation, an den Herrn Stadt-Physikum oder an einen Chirurgen zu verweisen, diese aber haben dieselben sodann in die Cur zu nehmen, und der Herr Stadt-Physikus die Medicamente aus der hiesigen Apotheke zu verschreiben, der Chirurgus aber die billigmäßige Bezahlung seiner Mühe und Aufwandes, aus der Armenkasse zu erwarten.

Von Ablegung der Rechnung.

Damit aber auch ein jeder versichert seyn könne, daß mit denen zu diesen nützlichen und nöthigen Behuf zusammengebrachten Geldern allenthalben richtig umgegangen werde;

So hat der verpflichtete Armenkasten-Vorsteher jedesmal nach Verlauf eines Jahres bey uns, richtige Rechnung abzulegen, welche denen Viertelmeistern und Ausschusspersonen vorgeleget, und in deren Beyseyn durchgegangen und justificiret werden soll.

Von Abstellung des Bettelwesens.

Verboth des Bettelns.

Weil nach denen zur Versorgung derer einheimischen Armen, angeführtermassen getroffenen Anstalten, denen einheimischen Armen aller Vorwand zum Betteln benommen wird;

Also wird auch denselben, und überhaupt jedermann das Betteln schlechterdings verborhen, und hat sich dahero jedermann des Anlaufens hiesiger Einwohner, als auch des Auslaufens in andere Gerichte zu enthalten.

Strafe der Bettler.

Sollte jedoch ein oder der andere an dieses Verbot des Bettelns sich nicht kehren, sondern dem ohngeachtet sich darüber betreten lassen; So sollen diejenigen, welche aus dem Almosen einen Beytrag erhalten, zu Reinigung derer Gassen und Besserung derer Wege, oder anderer Handarbeit, auf gewisse Zeit angehalten, oder auch einige Tage mit Gefängnis belezet, in beyden Fällen aber

bey Wasser und Brod gespeiset, oder auch nach Befinden mit noch härterer Strafe angesehen werden.

§. 3.

Verbot wegen Ausstellung derer Pässe und Attestate zum Betteln, und daß Niemand denen anlauffenden Bettlern etwas geben soll.

Damit aber dieser Endzweck desto eher erreicht werden könne; Als wird männiglich, und besonders denen Handwerksobermeistern bey 10 Zhlr. Strafe verboten, Niemanden ein Attestat, Paß oder Rundtschaft zum Betteln zu erteilen; Gleichergestalt wird hiermit ernstlich verboten, daß Niemand einem Bettler, der ihn auf der Straße oder in denen Häusern angehet, und, unter was Vorwand er wolle, bettelt, etwas geben, sondern denselben an die von uns zur Versorgung derer Armen niedergesezte Deputation verweisen, und bey uns zu behöriger Bestrafung anzeigen solle;

Inmaßen denn, daſerne jemand ein oder der andern armen Person, etwas wöchentlich, jährlich oder ein vor allemahl mittheilen will, solches, bey der von uns niedergesezten Deputation, einzuhändigen ist, von dieser aber an diejenigen Armen, denen es gewidmet, gereicht werden soll, oder denen Armen ins Haus zu schicken ist, anerwogen alle Privataustheilung in und vor den Häusern hiermit nochmals ausdrücklich verboten wird.

§. 4.

Von der Schuldigkeit der Gassen- und Armenvoigte.

Anbey werden, zu völliger Abstellung des Bettelwesens, die angenommen Sechs Armen- und Gassenvoigte, hiermit angewiesen, in denen ihnen in der Stadt und Vorstadt vorgeschriebenen Distrikten, ingleichen in denen Gasthöfen und andern von der Stadt entlegenen Häusern, fleißig ab- und zugehen, und sowohl einheimische Bettler, als alles fremde liederliche Gesindel und Landstreicher, so sich über dem Betteln betreten lassen, sogleich anzuhalten, und solches zu weiterer Verfügung, bey uns anzuzeigen.

§. 5.

Von derer Stadtwächter Obliegenheit.

Um aber das Einschleichen fremder Bettler und andern liederlichen Gesindels desto mehr zu verhüten; So haben die unter denen Stadthoren angestellte Wächtere, ihrer Obliegenheit gemäß, denen Bettlern und Landstreichern, wohin auch die abgedankten invaliden Soldaten, Mühlknappen, Erulanten, Conversi, ingleichen fremde gemeine Comödianten, Seiltänzer, Taschenspieler, und diejenigen so mit Vären, Affen und andern fremden oder seltenen Thieren, Marionetten

tionetten und Puppenspielen, Caritatenkasten und Musik, umherziehen, zu rechnen sind, den Eingang in die Stadt nicht zu gestatten, sondern sie alsbald ab- und von der Stadt wegzuweissen, oder aber, bey verspürter desfallsigen Nachlässigkeit, nachdrücklicher Bestrafung zu gewarten.

§. 6.

Estrafen derer so Bettler beherbergen.

Sollten auch hiesige Gastwirthe, oder Leute, die von der Stadt etwas entfernt wohnen sich unterstehen, fremde Bettler aufzunehmen und zu herbergen, und selbige nicht sofort, da sie sich bey ihnen einfanden, zu deren Arrestirung bey uns anmelden;

So soll wider dieselben nicht allein nach Anleitung derer, wegen des Räuber- und Diebsgesindel, unterm 16. Sept. 1710. und 14. Dec. 1753. ergangenen Mandate, und des Generalis vom 23. Febr. 1763. verfahren, sondern auch von denselben, wenn dergleichen Bettler und Landstreicher bey ihnen, ohne daß sie solche bey uns gemeldet, angetroffen würden, diejenigen Unkosten, so auf deren Wegschaffung nöthig, eingebracht werden.

Sollte endlich in ein oder dem andern Punkte noch mehrere Erklärung und Anweisung bey dieser Armenordnung von nöthen, oder hin und wieder noch mehrere Vorsehung zu treffen seyn;

So soll und wird solches nach Erheischung derer Umstände, annoch geschehen und veranstaltet werden.

Urkundlich ist diese Armenordnung unter unserm und gemeiner Stadt größerm Insegel und des regierenden Bürgermeisters eigenhändigen Unterschrift vollzogen ausgestellt worden. So geschehen zu Chemnitz, am 5. November, 1773.

(L. S.) Der Rath zu Chemnitz.

D. Gotthelf Ehrenfried Wendt.
Consul.

Gabriel Klincksicht,
Stadtschreiber.



Ya 1421

ULB Halle 3
002 689 979

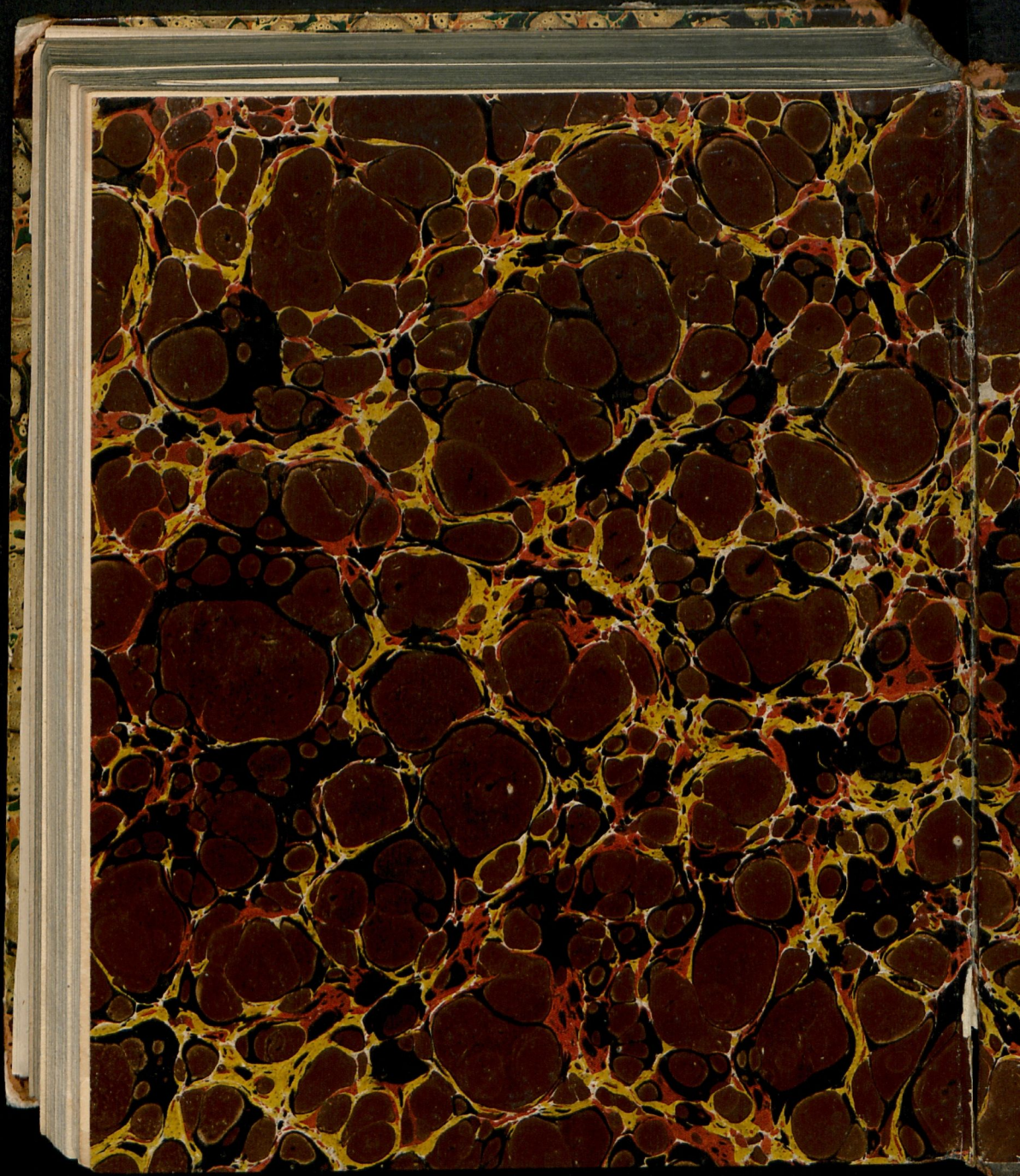


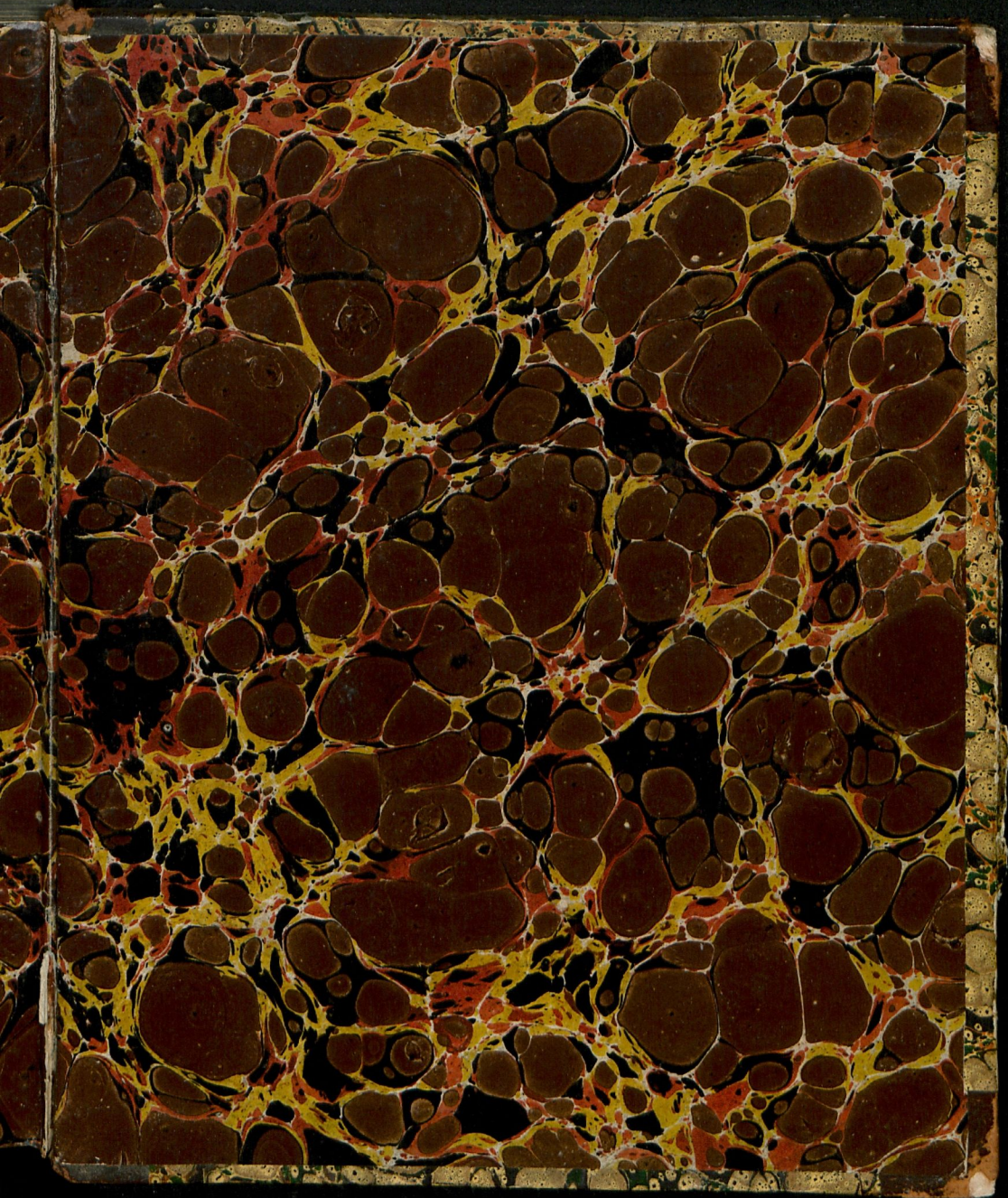
TA-OL

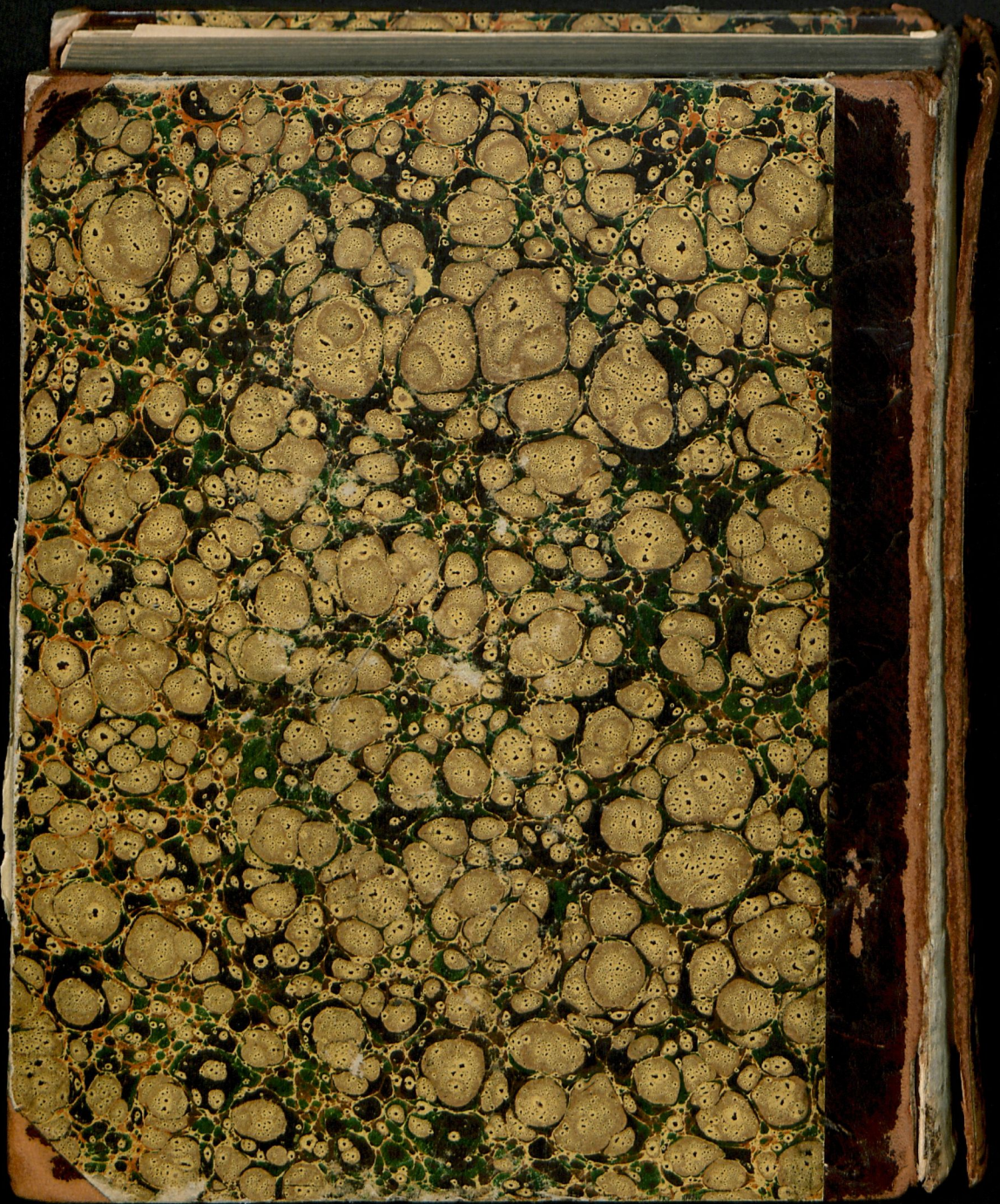
WOM

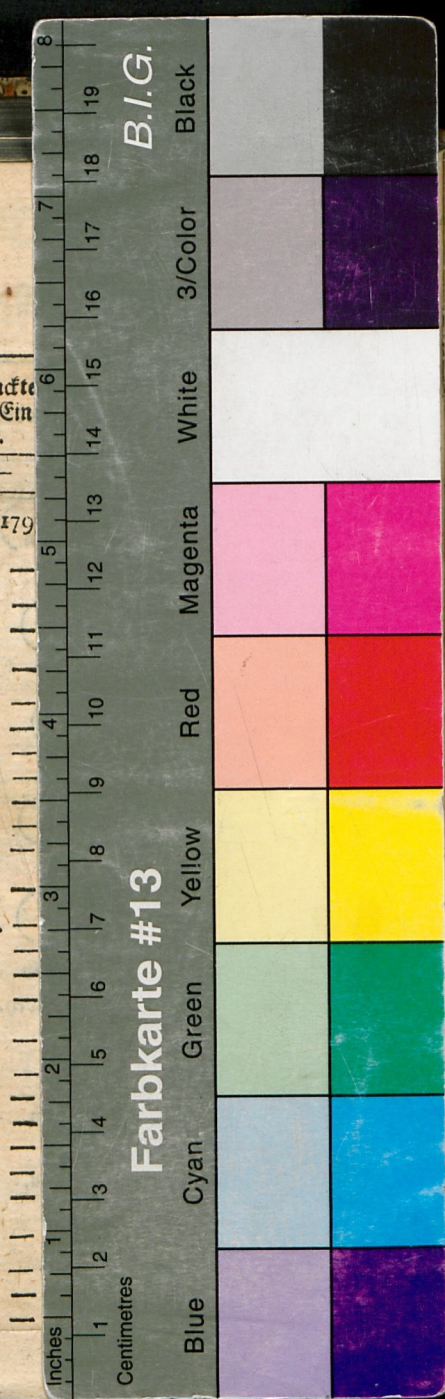
ML











Der 12
Stadt Chemnitz
Armen-Ordnung.



10.

Chemnitz, 1800.

